Amt, Datum, Telefon

320 Ordnungsamt, 24.02.2025, 51-34 51

Drucksachen-Nr.

9654/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	05.03.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	13.03.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Waschbären in Bielefeld - Informationen zu Schutzmaßnahmen und zum Jagdrecht

Betroffene Produktgruppe

keine

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Gadderbaum, 09.01.2025, 17.1

Sachverhalt:

Seit geraumer Zeit kommt es im Bielefelder Stadtgebiet vermehrt zu Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern, wonach sich Waschbären auf Grundstücken tummeln und mitunter große Schäden anrichten. Die Presse hat hierüber in jüngster Vergangenheit umfangreich berichtet und auch die lokale Politik (Bezirksvertretung Gadderbaum) hat sich dieser Problematik angenommen.

Zuletzt hat die Bezirksvertretung in ihrer Sitzung am 09. Januar 2025 einer Bürgeranregung stattgegeben, in der die Verwaltung um weitergehende Maßnahmen gebeten wird. Demnach sollen zum einen den von Waschbären betroffenen Bürgerinnen und Bürgern kurzfristig Informationen zur Abwehr der Tiere geliefert werden. Zum anderen soll langfristig das Ziel verfolgt werden, das weitere Anwachsen der Population zu verhindern. Der Beschluss benennt zudem mehrere Maßnahmen, die beim Erreichen der vorgenannten Ziele unterstützen sollen: Schadenanalyse, individuelle Beratung zum Vorgehen bei Waschbärenabwehr, Dokumentation der Aufenthalte, Errichtung von Abwehranlagen, Fallenjagd mit tiergerechten Fallenbeobachtungsintervallen, Fangprozess zur Entnahme des Tieres.

1. Vorbemerkung

Nach Artikel 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 unterliegt der Waschbär als bereits weit verbreitete, invasive und gebietsfremde Art einem landesweiten Management. Das entsprechende Management- und Maßnahmenblatt zu der vorgenannten Verordnung sieht als konkrete Maßnahmen u.a. Öffentlichkeitsarbeit zur Verminderung der direkten und indirekten

anthropogenen Förderung der Waschbären vor. Gleichzeitig schätzt das Maßnahmenblatt die bisherigen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als unerheblich ein[1].

Seit nunmehr über 20 Jahren kommen Waschbären in Bielefeld vor und seit mehr als 10 Jahren haben sie das Bielefelder Stadtgebiet flächendeckend besiedelt, so dass Sichtungen nicht ungewöhnlich sind. Waschbären zählen zu den Raubtieren und werden als invasive Spezies betrachtet, die nicht nur das Ökosystem, in dem sie sich angesiedelt hat, beeinflusst, sondern auch mit den hiesigen Tier- und Pflanzenarten in Konkurrenz tritt.

Waschbären sind sehr anpassungsfähige Tiere, die häufig in Gruppen leben. Ihr Verhalten wird stark durch ihre Neugier und Intelligenz geprägt, zudem sind sie bekannt für ihre geschickten Vorderpfoten, mit denen sie in der Lage sind, komplexe Mechanismen zu öffnen und nahrungsreiche Quellen zu finden. Insbesondere in städtischen Gebieten erweist sich diese Geschicklichkeit als vorteilhaft, wenn es darum geht Mülltonnen zu durchwühlen um an Lebensmittel zu gelangen. In städtischen Gebieten kann der Anteil menschlicher Nahrungsreste an der Gesamternährung bis zu 50% ausmachen.

Waschbären sind grundsätzlich nicht aggressiv und greifen Menschen nicht an, dennoch sind es Wildtiere, die nicht angefasst, gefüttert oder angelockt werden sollten. Wie alle Tiere können Waschbären Krankheiten und Parasiten haben (bspw. Staupe oder Wurmerkrankungen).

2. Schutzmaßnahmen

Waschbären sind anpassungsfähige, allesfressende Tiere, die in verschiedenen Umgebungen, sowohl urban als auch ländlich, vorkommen können. Um Schäden zu vermeiden haben präventive Schutzmaßnahmen des privaten Eigentums Vorrang vor einer Entnahme (Tötung). Alle anderen Maßnahmen sind nicht nachhaltig, weil freiwerdende Steifgebiete von nachrückenden Waschbären wieder neu besetzt werden[2]. Hierzu können die folgenden bewährten Praktiken angewendet werden:

2.1 Nahrungsangebot reduzieren

- Mülltonnen abdichten bzw. sichern, beispielsweise mit Hilfe eines über den Umweltbetrieb erhältlichen Schwerkraftschlosses.
- Mülltonnen erst kurz vor der Abholung ins Freie stellen.
- Keine Speisreste auf den offenen Kompost werfen.
- Kein für Tiere interessantes Futter offen stehen lassen (z.B. kein Vogelfutter in die Bäume hängen).
- Reifes Obst und Gemüse zeitnah ernten und Fallobst direkt einsammeln.
- Obstbäume mit breiten Blechringen sichern, damit die Waschbären nicht an den Stämmen hochklettern können.
- Nistkästen so anbringen, dass Waschbären nicht heranreichen können.

2.2 Zugang zu Wohngebäuden verhindern

- Aufstiegshindernisse an Fallrohren von Dachrinnen oder nahestehenden Bäumen anbringen.
- Mülltonnen und ähnliche Aufstiegshilfen nicht direkt am Haus platzieren.
- Fassadenbegrünung oder Rankpflanzen am Haus sind ideale Aufstiegshilfen.
- Katzenklappen besonders sichern (z.B. ein Modell, das nur die eigene Katze mittels Sensor öffnen kann).
- Gebäude auf Öffnungen und nach Rissen, Löchern oder undichten Stellen an Dächern,

[1] Seite 3, Waschbär Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014
[2] Landtag NRW, Drucksache 18/10560, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4244 v. 30.07.2024

Wänden und Kellern.
- Drahtgeflecht oder speziellen Bauschaum verwenden, um potenzielle Eintrittsstellen zu verschließen.
- Den Aufstieg auf das Dach durch glatte Blechmanschetten (1 Meter hoch und 1 Meter breit) oder mit „Dreivierteltrichtern“ aus Metall über den Fallrohren der Regenrinnen verhindern.
- Bäume und Sträucher, die an– oder über das Dach reichen, großzügig einkürzen.
- Einstiege konsequent und mit soliden Baumaterialien schließen.
- Ein starkes Metallgitter auf dem Schornstein anbringen.
- Ein schwer zu sicherndes Haus mit einer Elektrozaunanlage (Prinzip „Weidezaun“) ausstatten.

Waschbären sind wildlebende Tiere und damit herrenlos im Sinne des bürgerlichen Recht. Durch Waschbären verursachte Wildschäden an Gebäuden und Gärten sowie an Heim- und Haustieren können nicht ersetzt werden.

3. Jagdrecht

Die Ausübung der Jagd wird durch die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes NRW (LJG-NRW) geregelt. Danach darf die Jagd nur in Jagdbezirken ausgeübt werden. Jagdbezirke entstehen kraft Gesetzes, die Stadt Bielefeld hat darauf keinen Einfluss.

Waschbären unterliegen nach § 2 LJG-NRW dem Jagdrecht und dürfen mit einer Jagdzeit vom 01. August bis zum 28. Februar bejagt werden. Jungwaschbären dürfen das ganze Jahr über bejagt werden. Für das Fangen (und Töten) von Waschbären ist immer ein gültiger Jagdschein erforderlich.

Nach § 4 Abs. 3 LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde in befriedeten Bezirken den Grundeigentümern und deren Beauftragten eine beschränkte Jagdausübung gestatten. Voraussetzung ist, dass die Erlaubnisinhaber im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind. Seit einigen Jahren werden solche Genehmigungen auch speziell zur Fallenjagd auf Fuchs, Waschbär, Marderhund, Steinmarder, Hermelin, Iltis und Nerz erteilt.

Gefangene Tiere sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen. Nach Einführung dieser restriktiven landesrechtlichen Vorgaben für die Ausübung der Fallenjagd im Jahre 2014 haben viele Jäger, die vorher Fallenjagd betrieben haben, diese eingestellt. Insbesondere für berufstätige Jäger ist die Einhaltung dieser Vorgaben nur sehr schwer mit dem Berufsleben vereinbar, zudem ist die Anschaffung der erforderlichen Fallen teuer.

Aktuell wird nur in 26 der 62 Bielefelder Jagdbezirke die Fallenjagd ausgeübt. Diese Reduzierung der Bejagungsmöglichkeiten in den Jagdbezirken begünstigt insgesamt das Anwachsen der Population. Die Strecke (von Jägern erlegte oder tot gefundene Waschbären) hat sich dennoch von einem Waschbären im Jahre 2000 auf 700 im Jahre 2023 erhöht. Davon sind 124 in befriedeten Bezirken erlegt worden.

4. Maßnahmen der Stadt Bielefeld

Zunächst ist festzuhalten, dass die durch die reine Verbreitung von Waschbären hervorgerufenen Störungen kein ordnungsbehördliches Einschreiten begründen. Auch ein bauordnungsrechtliches Einschreiten gegen Eigentümer von leerstehenden Häusern, in denen sich Waschbären eingenistet haben, ist nicht zulässig und wäre nur möglich, wenn von den Gebäuden selbst eine Gefahr ausginge. Wie dargestellt, liegt die Verantwortung bei Problemen mit Wildarten wie Waschbären in den sogenannten befriedeten Bezirken (Häuser, Hausgärten, Hofräume etc.) ausschließlich beim Grundeigentümer bzw. –besitzer. Ebenso liegt die Verantwortung für die Prävention bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Verwaltung kann ausschließlich als vermittelnde und beratende Stelle agieren und wird durch Aufklärung sowie durch konkrete Hilfestellung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bei der Waschbärenproblematik unterstützen. Fortan können daher bei Meldungen von Grundeigentümerinnen und -eigentümern über Probleme mit Waschbären Kontakte zu Jägern vermittelt werden, die sowohl beraten können als auch jagen dürfen. Die Jäger werden dabei nicht im Auftrag der Stadt tätig, sondern im Auftrag der jeweiligen Grundeigentümerin/-eigentümers. Eine Verpflichtung tätig zu werden, besteht für die Jäger nicht. Die Vermittlung erfolgt über eine im Aufbau befindliche Internetseite der Verwaltung (https://www.bielefeld.de/waschbaer).

Darüber hinaus wird die Verwaltung mit den Eigentümerinnen/-n der hier bekannten, leerstehenden und von Waschbären besiedelten Häusern in Gadderbaum Kontakt aufnehmen, mit dem Ziel, das Eindringen bzw. Verbreiten von Waschbären in diesen Immobilien zu verhindern.

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit wurden die auf der Internetseite der Stadt Bielefeld bereitgestellten Informationen rund um das Thema Waschbären neu aufbereitet. Durch die umfangreichere und strukturiertere Darstellung (u.a. FAQs) können ratsuchende Bürgerinnen und Bürgern nun auf https://www.bielefeld.de/waschbaer Hinweise, Abwehrmaßnahmen, Kontaktdaten etc. schneller und übersichtlicher abrufen. Zudem wird die Verwaltung einen Flyer erstellen, um auf diesem Weg insbesondere über Schutzmaßnahmen (siehe Punkt 2) und Hilfestellungen zu informieren und hinsichtlich des Umgangs mit Waschbären zu sensibilisieren.

Weitergehende Maßnahmen wie beispielsweise eine Schadenanalyse oder Monitoring sind für die Verwaltung derzeit nicht leistbar. Ebenso ist die Beschäftigung eines Waschbär- bzw. Wildtierbeauftragten, wie von der Bezirksvertretung Gadderbaum angeregt, nicht vorgesehen.

Beigeordneter **Martin Adamski**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.